

hierauf zu Siena den Doctor-Titul angenommen, lehrte er daselbst das bürgerliche Recht, bald hernach aber zu Padua, und so dann wieder zu Siena das geistliche Recht. Sein Vaterland erkannte auch seine Verdienste gar wohl, wie er denn in dem selben nicht allein zu grossem Ansehen sondern auch zu einem ziemlichen Reichtum gelangte. Insonderheit schickte ihn seine Geburtsstadt an den Papst Pius II., der auf unterschiedene Art seine Hochachtung gegen ihn an den Tag legte, und ihn, wie einige wollen, zum Advocaten des Consistorii ernannte, wiewohl es fast scheint, daß er diese letzte Bedienung, wenn sie ihm auch angeboten worden, nicht angenommen, indem einige melden, daß er 1462 oder 1463, nachdem er sich einige Zeit vorher gute Lage gemacht, und wegen allzugegrosser Liebe zu seiner Frau, die academischen Lesungen fast gänzlich an die Seite gesetzt, in seinem Vaterlande gestorben. Andere sehen seinen Tod auf den 30 Sept. 1467. Seine gedruckten Schriften sind:

1. Commentar. in decretales.
2. Tr. de Vilitationibus & obligationibus, so mit dem vorigen zu Benedig 1593 in Fol. zusammen gedruckt.
3. Responsa cum additio[n]ibus Franc. Petri & Hier. Magii, ebend. 1579.
4. Repetit in C. Venerabilis de judiciis,

welche alle von den Rechtsgelehrten sehr hoch geschätzt werden. Guido Panciroli. I. 3. de claris legum interpretibus c. 35. Aeneas Sylvius lib. I. epist. 112. Papad. hist. gymn. Patav. T. I. Bayle.

**Socinus**, (Marianus) war ein Sohn Alexander Socinus und ein Enkel Morianus des alten. Er wurde zu Siena den 25 März 1482 geboren, erlangte daselbst im 21 Jahre seines Alters die Würde eines Doctors, und lehrte sodann verschiedene Jahre die Rechtsgelehrsamkeit mit einem außerordentlichen Beifall. Nachgehends lehrte er zu Pisa 7 Jahre und wurde darauf wieder nach Siena berufen, von dannen er nach Verkündung eines Jahres nach Padua kam, dieselbe Wissenschaft daselbst vorzutragen. Doch blieb er auch hier nicht lange, weil man ihm seinen Willen nicht erfüllen wolte. Er konnte sich nehmlich mit dem Rubeus nicht wohl vertragen, und forderte von dem Rath zu Benedig, daß ihm zu seiner Besoldung von 1000 Goldgulden noch 10 jugelegt würden, damit er an derselben dem Rubeus nicht gleich sein möchte, bekam aber zur Antwort, daß man wohl Professores haben könnte, welche um einen geringern Gold lehrten. Hierauf legte ihnen Socinus einen Beruf aus Bononiens vor Augen, und sagte, daß er hier aus seiner Taschen 1000 Goldgulden heraus ziehe, nun wolte er sehen, wie viel sie dagegen Professores heraus ziehen würden. gienig auch sogleich 1540 nach Bononiens, ohngeachtet ihn der Venetianische Rath mit Versprechung einer noch grösseren Besoldung zu behalten suchte. Er wolte auch Bononiens nicht wieder verlassen, ob ihm gleich an andern Orten als zu Pisa, Coimbra, Ragusa, Ferrara ansehnliche Verdingungen angetragen wurden. Mit seiner Ehefrau, Camilla Salverea, soll er 13 Kinder gezeugt, und

nach deren Tode durch seine unordentliche Aufführung ihm selbst das Leben verkürzet haben. Er starb den 20 Aug. 1556 in dem 74 Jahre seines Alters. Unter seinen Kindern sind sonderlich Celsus Philipp Alexander, und Lalius merkwürdig. Seine Schriften sind:

1. Comment. in Pandectas, Benedig 1603 in Fol.
2. Responsa in 3 Voll.
3. Tabula distinctionum Bartoli, Benedig 1564 in Fol.
4. Repet. de novi operis nunciatione, Bologna 1551 in Fol.
5. Repetitiones alia, welche in dem Tract. Trat. stehet.

u. a. m.

Panciroli. de claris legum interpretibus. Papad. hist. G. P. T. I. p. 257. Bayle. Kreher I heatr. P. II. sect. 4. Hallevorw. Biblth. Curios. p. 261.

**SOCIO**, (ACTIO PRO) siehe *Actio pro Socio*, im I Bande, p. 418.

**SOCIO**, (PRO) siehe *Pro Socio*, im XXIX Bande, p. 934.

**SOCIORUM CULPA**, die Schulden oder das Versehen der Gesellschafter, woraus aber ihnen sowohl als ihren Consorten oder Mitgenossen, einiger Schade erwächst. Ein mehreres, siehe *Gesellschaft*, im X Bande, p. 1261. u. ff.

**SOCIORUM OBLIGATIO**, siehe *Societas*, *Würckungen*, desgleichen *Gesellschaft*, im X Bande, p. 1261. u. ff.

**SOCIORUM PACTA**, siehe *Societas*, *Contract*.

**SOCIORUM PRÆFECTI**, siehe *Præfetti Sociorum*, im XXIX Bande, p. 47.

**SOCIORUM SEPARATIO**, oder die Absondierung derer Gesellschafter, siehe *Societas* (zer trennte) und *Societas* *Theilung*.

**SOCIUS**, *Socio*, oder *Societas Pactor*, Franz. *Socié* oder *Associé*, ein Gesell, Gesellin, Compon, Compagnon, ein Gespan, ein Bundes Genos, der mit einem andern in Gesellschaft und Gemeinschaft steht, oder gleichen Besitz hat; siehe *Mitgenos*, im XXI Bande, p. 1537. u. s. desgleichen *Gesellschaft*, im X Bande, p. 1261. u. ff. und endlich *Socii*.

**SOCIUS**, siehe *Geselle*, im X Bande, p. 1256.

**SOCIUS**, (NOBILIS) ein welscher Medicus von Salo, aus dem Brescianischen, lebte in der Mitte des XVI Jahrhunderts, schrieb de temporibus & modis rite purgandi, gab auch zu Vertheidigung der Arabischen Aerzte Praetationem ad veram medicinam pro Arabum & pro horum medicorum tutela zu Benedig 1554 in 8. heraus. Schenkens Biblioth. medic. Kästners Medicin. Gal. Lexic. p. 795.

**SOCIUS CRIMINIS**, ein Mörder, oder Mischuldiger, siehe *Correi*, im VI Bande, p. 1370 desgleichen *Mischelsser*, im XXI Bande, p. 539 u. s.